

Satzung

der Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Krankenhauseelsorge in Bayern

Diese Satzung wurde auf der Jahrestagung 2015 von der Hauptversammlung beschlossen und mit Schreiben vom 27.10.2015 (Az.: 36/61 – 0 – 63 Bd.4) genehmigt. Sie löst die bisher gültige Satzung vom 15.10.2007 ab

I Name und Zusammensetzung

Die Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Krankenhauseelsorge in Bayern ist ein ständiger Zusammenschluss der in der Krankenhauseelsorge tätigen Seelsorger/innen. Ihr gehören an:

Die Inhaber/innen von Krankenhauspfarrstellen, die Inhaber/innen von (Gemeinde-) Pfarrstellen mit Dienstauftrag in der Krankenhauseelsorge, die Mitarbeiter/innen im Angestelltenverhältnis sowie theologisch-pädagogische Mitarbeiter/innen in der Krankenhauseelsorge.

Ebenso gehören der Arbeitsgemeinschaft ehrenamtliche Mitarbeiter/innen an, die eine Qualifikation erworben haben, welche im Sinne des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD von der ELKB zertifizierbar ist ¹, über eine mindestens 2-jährige Erfahrung in der Klinikseelsorge verfügen und dort aktiv mitarbeiten.

Ehrenamtliche treten der ArGe bei, indem sie einen Nachweis der entsprechenden Voraussetzungen, welcher durch eine/n Hauptamtlichen in ihrem Tätigkeitsbereich vor Ort bestätigt ist, bei der Geschäftsstelle einreichen.

¹: Dieser Standard ist beschrieben im "Zertifikat der Evangelisch - Lutherischen Kirche in Bayern über die Ausbildung zu ehren-, neben- oder hauptamtlicher Seelsorge i.S.d. Seelsorgegeheimnisgesetzes" vom 7.3. 2013. Rundschreiben, Zertifikat und Formular sind zu finden auf der Homepage der ArGe unter dem Menüpunkt „Arbeitsgemeinschaft -> Satzung und Grundagentexte“.

II Wesen und Zweck

Der Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist die Unterstützung und Stärkung für den Dienst in der Krankenhauseelsorge. Die Arbeitsgemeinschaft vertritt die Belange der Krankenhauseelsorge und die Anliegen derer, die ihr zugehören, vor kirchlichen Gremien und nach außen. Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet in enger Verbindung mit der Kirchenleitung, insbesondere mit den für ihr Arbeitsgebiet zuständigen Referenten des Landeskirchenamtes. Die Arbeitsgemeinschaft ist Mitglied der Konferenz für Krankenhauseelsorge in der EKD.

III Aufgaben

Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft bestehen im Wesentlichen:

- in der fachlichen Information und Anregung zur praxisnahen Weiterbildung
- in der Behandlung und Vertretung tätigkeitsbezogener Erfordernisse
- sowie im kollegialen Austausch und in der gegenseitigen Förderung

Sie ist bereit, Mitarbeiter/innen in der Krankenhauseelsorge auch in konkreten Fragen ihres Dienstes zu unterstützen und sich bei Konflikten vermittelnd einzuschalten. Sie hält Kontakt

- zu anderen Landeskongressen der Krankenhauseelsorge
- zur Krankenhauseelsorge anderer Konfessionen
- zu den kirchlichen Aus- und Fortbildungsinstitutionen für Seelsorge
- zu diakonischen Einrichtungen
- zu anderen, dem Krankenhauswesen zugeordneten Einrichtungen
- zu Vertretungen der Pflegeberufe

IV Arbeitsweise

Die Arbeitsgemeinschaft hält jährlich eine mehrtägige Konferenz (Jahrestagung) für den Gesamtbereich der Landeskirche ab. Der Tagungsort soll wechseln. Zur Jahrestagung können auch Gäste eingeladen werden. Die Jahrestagungen sind vorher im Hinblick auf Teilnehmerzahl und Kostenaufwand mit dem Landeskirchenamt abzustimmen. Darüber hinaus werden Regionaltreffen gefördert und durchgeführt.

Die Arbeitsgemeinschaft informiert über Fachliteratur und macht Veranstaltungen, die der Krankenhauseelsorge dienen, bekannt und so weit als möglich zugänglich.

Sie kann Arbeitsgruppen zu bestimmten Arbeitsfeldern bilden. Sie kann in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt Fortbildungsveranstaltungen anbieten. Sie kann bestimmte Zuständigkeiten in der Arbeitsgemeinschaft einzelnen Mitgliedern übertragen. Die Mittel zur Durchführung der Aufgaben werden im Rahmen der im landeskirchlichen Haushalt für die Krankenhauseelsorge ausgewiesenen Mittel bereitgestellt. Ordentliche Beiträge werden nicht erhoben.

V Organe

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

- Hauptversammlung
- Beirat
- Vorsitzende/r

Beirat und Vorsitzender bilden die Leitung

VI Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Arbeitsgemeinschaft berät und beschließt in Angelegenheiten, die die Arbeitsgemeinschaft betreffen.

Die Hauptversammlung findet jährlich im Rahmen der Jahrestagung statt. Der/die Vorsitzende lädt dazu in geeigneter Weise, in der Regel im kirchlichen Amtsblatt, ein. Stimmberechtigt sind alle Anwesenden, die der Arbeitsgemeinschaft angehören.

Die Hauptversammlung beschließt die Satzung sowie deren Änderungen mit Zweidrittelmehrheit. Sie wählt die Mitglieder der Leitung

VII Leitung

Zusammensetzung

Die Leitung der Arbeitsgemeinschaft besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem Beirat. Sie soll in ihrer Zusammensetzung die verschiedenen Regionen der Landeskirche und Arbeitsgebiete der Krankenhauseelsorge berücksichtigen. Die Mitglieder der Leitung werden von der Hauptversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so wird bei der folgenden Hauptversammlung nach gewählt. Wer die für seine Wahl maßgeblichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, scheidet aus der Leitung aus.

Vorsitzende/r

Der / die Vorsitzende muss Inhaber einer Krankenhauspfarrstelle sein. Er / sie wird von der Hauptversammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Wird diese von keinem/r Kandidaten /in erreicht, so genügt bei der folgenden Stichwahl die einfache Mehrheit.

Der / die Gewählte muss vom Landeskirchenamt bestätigt werden. Die Hauptversammlung kann bereits ein Jahr vor Ende der Amtszeit des/ der Vorsitzenden eine/n Nachfolger/in wählen. Diese/r wird dann bis zu ihrem / seinem Amtsbeginn zum Beirat kooptiert. Für den Vorsitzenden/ die Vorsitzende wird aus dem Beirat ein/e Stellvertreter/in gewählt. Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie für den/die Vorsitzende.

Beirat

Dem Beirat gehören an:

Vier hauptamtliche Inhaber/innen von Krankenhauspfarrstellen, und zwar je eine/r aus den Bereichen allgemeine Krankenhauseelsorge, Psychiatrieseelsorge, Kinderkrankenhauseelsorge und Reha-Seelsorge, drei weitere Angehörige der Arbeitsgemeinschaft und zwar je eine/r aus den Bereichen Pfarrstelle mit Dienstauftrag in der Krankenhauseelsorge, theologisch-pädagogische Mitarbeiter/innen und Ehrenamtliche.

Die Beiratsmitglieder werden von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gewählt.

Arbeitsweise der Leitung

Die Leitung trifft sich in der Regel viermal im Jahr zu einer Sitzung. Sie berät und beschließt über Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft. Sie bereitet die Jahrestagung vor .

Der /die Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung, führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen. Der Beirat überträgt einzelne dieser Aufgaben an Beiratsmitglieder.

Der/die Vorsitzende berichtet der Hauptversammlung. Er/sie hält regelmäßig Kontakt mit der Kirchenleitung.

VIII Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am 27.10. 2015 in Kraft